

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Hildburghausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Hildburghausen erlässt die Stadt Hildburghausen durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung:

Artikel 1

Der § 5, Ziffer 7, wird wie folgt gefasst:

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf den Friedhöfen, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die jährlichen Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale sowie alle sonstigen Instandsetzungstätigkeiten wird für alle Grabstätten der städtischen Friedhöfe, für die ein Nutzungsrecht besteht, eine jährliche Gebühr erhoben.

Diese beträgt 55,00 €.

Für das Kalenderjahr, in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Dauer der Grabstättennutzung (20, 25 und 30 Jahre) entrichtet werden. Hierzu ist ein privatrechtlicher Ablösevertrag abzuschließen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildburghausen im gesamten Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen in Kraft.

Hildburghausen, den 23.07.2013

Steffen Harzer

Bürgermeister

Stadt Hildburghausen